



## Sozialhilfestatistik im Asylbereich: Erhebung 2011

### Erläuterungen zu den Fragebögen

2 Fragen zur gesamten Unterstützungseinheit

Wird die Einheit unterstützt, verfahren Sie gemäss den folgenden Erläuterungen.

Wird die Einheit nicht unterstützt, tragen Sie in 2.2.2 Anzahl Tage den Wert 0 ein und lassen den Rest des Formulars leer.

#### 2.1 Wohnsituation

Stationäre Einrichtung: Die UE hält sich aus medizinischen oder / und vormundschaftlichen Gründen in einer stationären Einrichtung (Heim, Sonderschule) auf. Spitalaufenthalte fallen nicht unter diese Rubrik (die Kosten eines Spitalaufenthalts sind von den Sozialversicherungen wie KVG, IVG, UVG usw. zu übernehmen).

2.2.2 Anzahl Unterstützungstage im Erhebungsmonat: Für die Unterstützungseinheit können maximal 30 Tage (Juni) eingetragen werden. Bei einer kürzeren Unterstützungsdauer tragen Sie die entsprechende Anzahl Tage ein. Wenn die Unterstützungseinheit **mehrere Personen** umfasst, sind die Tage der Unterstützung **nicht** mit der Anzahl Personen zu multiplizieren.

2.2.3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt: (§§ 8 und 9 Kantonale Asylverordnung (kAV)) Gemäss Ihren Unterstützungsverfügungen bzw. den dazu gehörenden Auszahlungsbelegen.

Es gelten ausschliesslich die Beträge gemäss §§ 8 und 9 kAV. Die pro-rata-Berechnung für die tageweise Unterstützung hat auf der Grundlage von 30 Tagen zu erfolgen (= Betrag gemäss §§ 8 oder 9 kAV: 30 Tage x Unterstützungstage). **Inbesondere ist die Berechnung der Unterstützung aufgrund eines fiktiven Tagessatzes wie z.B. Fr. 12.50 nicht zulässig.**

Zu dieser Rubrik gehört ebenfalls der Grundbedarf ohne Haushalt gemäss § 10 SHV bei einer Unterbringung in einem Heim, einer Klinik oder einer ähnlichen Einrichtung.

2.2.4 Miet-, Wohnkosten (inkl. Nebenkosten): Bei Personen in Einzelwohnungen die Miete gemäss Mietvertrag. Bei Personen in gemeindeeigenen Einzelwohnungen oder in Kollektivunterkünften ist eine kalkulatorische Miete pro Unterstützungseinheit einzutragen. Bitte die Nebenkosten (Pauschalen, Akonto oder Abrechnungen) auch aufzuführen. Nicht zu erfassen sind Kosten für Leerstände, Unterhalt, Wiederinstandstellung, Erst- oder Ersatzbeschaffung von Möbeln oder deren Unterhalt.

2.2.5 Prämie Krankenversicherung und 2.2.7 Franchise und Selbstbehalt: Ausschliesslich die Prämien und Kostenbeteiligungen gemäss KVG, die aus Einzelverträgen zu bezahlen sind. Für Personen, die **durch das KSA versichert** sind, ist **nichts einzutragen**.

2.2.6 Gesundheitskosten, nicht von Sozialversicherungen übernommen: Zum Beispiel Zahnbehandlungen, oder ärztlich verordnete, unerlässliche medizinische Leistungen ausserhalb des Pflichtleistungskatalogs oder Pflichtleistungen, die die Sozialversicherung aus versicherungstechnischen Gründen (fehlende Beitragsjahre, Zeitpunkt der Invalidität, etc.) ablehnt. Die Kosten sind zu belegen.



- 2.2.8 Weitere Versicherungsprämien: Prämien aus freiwilligen Versicherungen wie z.B. Privathaftpflicht, Hausrat etc. Die Kosten sind zu belegen.
- 2.2.9 Kosten aus Aufenthalt in stationärer Einrichtung: Die Kosten sind zu belegen. Der Grundbedarf ohne Haushalt gemäss § 10 SHV bei einer Unterbringung in einem Heim, einer Klinik oder einer ähnlichen Einrichtung ist unter 2.2.3 auszuweisen.
- 2.2.10 Weitere Kosten: Die Kosten sind zu belegen.
- 2.2.11 Total Kosten der gesamten Unterstützungseinheit: Leer lassen!**
- 2.3.2. Familien- und Ausbildungszulagen für Nichterwerbstätige: Gilt nur für nicht erwerbstätige Familien mit einer vorläufigen Aufnahme, bei denen ein Elternteil oder beide und mindestens 1 Kind länger als sieben Jahre in der Schweiz sind (VA7+) und für die die Zulagen ausgerichtet werden.

#### 5 Fragen zur Person

- 5.1.1 Beschäftigungsgrad: Pensum gemäss Lohnabrechnung bzw. gemäss der Berechnung des anrechenbaren Lohnes (Griff "Anrechenbarer Lohn" der "Verfügung gemäss kantonaler Asylverordnung (kAV)". Die Lohnabrechnung und die Berechnung des anrechenbaren Einkommens sind beizulegen.
- 5.2.2 Einkommens-Freibeträge: Bei Personen mit Erwerbseinkommen und Anspruch auf freie Einkünfte gemäss § 7 Ziff. 2 kAV sind die freien Einkünfte gemäss der "Verfügung gemäss kantonaler Asylverordnung (kAV)" anzugeben.
- 5.4.1 Motivationszulagen: Ausschliesslich der zusätzliche Beitrag für die Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Eingliederung. Die Verfügung gemäss kAV und der Auszahlungsbeleg sowie die Verfügung der Eingliederungsmassnahme sind beizulegen.

Kontaktperson im Kantonalen Sozialamt für weitere Fragen:

Salvador Fontanilles, 061 552 56 63, salvador.fontanilles@bl.ch